



SOZIALHILFEBEHÖRDE BENNWIL

Sozialhilfebehörde Bennwil
Präsidentin Manuela Brunner
Hauptstrasse 42, 4431 Bennwil

Merkblatt zum Unterstützungsgesuch, gültig ab 1.1.2025

Wenn Sie weder über genügend Einkommen noch über Ersparnisse oder andere Vermögenswerte verfügen, um den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten, haben Sie Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

1. Vermögensfreibetrag

Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung, wenn Ihre Ersparnisse höher sind also folgende Maximalwerte. Überschreiten die vorhandenen Eigenmittel diesen Vermögensfreibetrag, dann muss der Lebensunterhalt vorerst mit diesen Mitteln finanziert werden.

Haushalt mit 1 Person	CHF 2'200.00
Haushalt mit 2 Personen	CHF 3'400.00
Haushalt mit 3 Personen	CHF 4'200.00
Haushalt mit 4 Personen	CHF 4'700.00
Haushalt mit 5 und mehr Personen	CHF 5'300.00

Für Personen ab 55 Jahren betragen die freien Vermögensbeträge für:

- Einzelpersonen CHF 25'000.–
- ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft CHF 50'000.–

2. Unterstützungsbedarf

Bei der Abklärung des Anspruches auf Sozialhilfe-Unterstützung werden folgende Ausgabenpositionen berücksichtigt: Grundbedarf, Wohnungskosten sowie Kosten für obligatorische Versicherungen und für medizinische Behandlung und Pflege. In speziellen Fällen können auch Kosten für Fremdbetreuung von Kindern, für familienstützende Maßnahmen sowie für andere notwendige Aufwendungen – insbesondere Prämien für die Haftpflicht- und Hausratversicherung - hinzukommen.

2.1. Grundbedarf

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen ab für Nahrung und auswärtige Verpflegung, Kleidung und Berufsbekleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Elektrizität, Gas, Kehrgebühren, U-Abo, Unterhalt von Velo oder Mofa, Haustiere, Hobbys, Spielsachen, Geschenke, Vereinsbeiträge und Ähnliches. Die Unterstützungsansätze für den Grundbedarf können Sie folgender Tabelle entnehmen:

Haushalt mit 1 Person	CHF 1'061.00	
Haushalt mit 2 Personen	CHF 1'624.00	Pro Person CHF 812.00
Haushalt mit 3 Personen	CHF 1'974.00	Pro Person CHF 658.00
Haushalt mit 4 Personen	CHF 2'271.00	Pro Person CHF 567.75
Haushalt mit 5 Personen	CHF 2'568.00	Pro Person CHF 513.60
Haushalt mit mehr als 5 Personen	+ CHF 216 .00 p. Pers.	

Sollten Sie sich in einem Heim, in einem Spital oder in einer anderen stationären Einrichtung aufhalten, dann sind Ihre Aufwendungen für den Grundbedarf reduziert, da die Verpflegung sowie andere Nebenkosten in den Taxen der Institution inbegriffen sind. Sie erhalten dann pro Monat einen Betrag von höchstens CHF 383.00 für den Grundbedarf.

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem Ein-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung für den Grundbedarf CHF 812.00 monatlich



SOZIALHILFEBEHÖRDE BENNWIL

Sozialhilfebehörde Bennwil
Präsidentin Manuela Brunner
Hauptstrasse 42, 4431 Bennwil

2.2. Obligatorische Versicherungen

Weiter werden die Kosten für die Grundversicherung der Krankenkasse sowie die Mindestbeiträge der AHV von der Sozialhilfe übernommen. Bei der laufenden Unterstützung werden auch die Kosten für medizinische Behandlung und Pflege berücksichtigt. Dazu gehören:

- die neben den Krankenversicherungsleistungen verbleibenden Franchisen und Selbstbehalte;
- medizinisch bedingte, unerlässliche Aufwendungen, die ärztlich verordnet und durch die Sozialversicherungen nicht gedeckt sind;
- schmerzstillende Zahnbehandlungen;
- einfache, wirtschaftliche und zweckmäßige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifes (Bedarf der Bewilligung durch den Kantonszahnarzt);
- Elternbeiträge aufgrund der Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzgebung.

2.3. Subsidiarität

Unterstützung wird erst dann gewährt, wenn Ihre Einkünfte nicht ausreichen zur Deckung der Aufwendungen für den Lebensbedarf. Sie sind verpflichtet, alle Ihre möglicherweise zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen finanziellen Ansprüche geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verirken. Im Falle von rückwirkend ausbezahlten Leistungen Dritter sind Sie verpflichtet, Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung dem unterstützenden Gemeinwesen abzutreten oder im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an dieses zu ermächtigen.

3. Schadenminderungs- und Rückerstattungspflicht

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, alle Maßnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie sind weiter verpflichtet, bezogene Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten, wenn sie einen erheblichen Vermögensanfall ausweisen. Relevant ist verfügbares Vermögen aufgrund von Erbschaft, Schenkung und Lotteriegewinn oder aus anderen, nicht auf die eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen. Dabei wird ein Vermögensfreibetrag gewährt. Freizügigkeitsleistungen und Leistungen der gebundenen Altersversorgung 3a können nicht zur Rückerstattung herangezogen werden. Die Kosten für die Förderungsprogramme, für die Beschäftigungen sowie für die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht. Nicht der Rückerstattungspflicht unterliegen Unterstützungen an junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben.

4. Wohnungskosten

Die Kosten Ihrer Wohnung werden von der Sozialhilfe übernommen, sofern sie folgenden Maximalwert nicht überschreiten. Falls Ihre Wohnung teurer ist als der Wert in der Tabelle, dann wird Ihnen dieser Maximalwert für die Miete angerechnet.

Für die Gemeinde Bennwil gilt	Nettomietzins (inklusive Nebenkosten)
Haushalt mit 1 Person	CHF 1'050.00
Haushalt mit 2 Personen	CHF 1'200.00
Haushalt mit 3 Personen	CHF 1'300.00
Haushalt mit 4 Personen	CHF 1'450.00
pro zusätzliche Person	CHF 125.00

Junge Erwachsene unter 25 Jahre, welche alleine leben, erhalten maximal 50% des Ansatzes Miete eines Zwei-Personen-Haushaltes.